

# Amtliche Bekanntmachung

---

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. November 2020

Nr. 62

## **I n h a l t**

**Seite**

**Prüfungsordnung zur Feststellung der Eignung von  
Studienbewerber/innen mit ausländischer Hochschul-  
zugangsberechtigung am Studienkolleg des Karlsruher  
Instituts für Technologie (KIT) -  
Feststellungsprüfungsordnung (FSPO)**

**227**

---

## **Prüfungsordnung zur Feststellung der Eignung von Studienbewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung am Studienkolleg des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) - Feststellungsprüfungsordnung (FSPO)**

vom 23. November 2020

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) und § 73 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426 ff.), hat der der KIT-Senat in seiner Sitzung am 16. November 2020 folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident des KIT hat seine Zustimmung gemäß § 20 Abs. 2 KITG, § 73 Abs. 2 Satz 2 LHG am 23. November 2020 erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Ort und Zeitpunkt der Prüfung; Form der Prüfung
- § 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung; Freiversuch
- § 4 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 5 Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 11 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsergebnisse
- § 14 Rücktritt von der Prüfung; Versäumnis
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Zeugnis
- § 17 Ausschluss von der Prüfung
- § 18 Ergänzungsprüfung
- § 19 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Studienbewerber/innen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die nach den Regelungen über den Hochschulzugang nicht unmittelbar zum Studium an einer deutschen Hochschule zugelassen werden können, weisen in einer Prüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in der angestrebten Studienrichtung erfüllen und damit für die Aufnahme eines Studiums in dieser Studienrichtung an einer deutschen Hochschule geeignet sind (Feststellungsprüfung).

(2) Die Prüfung soll erweisen, dass die Studienbewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung imstande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in einem angemessenem Deutsch damit auseinander zu setzen.

## **§ 2 Ort und Zeitpunkt der Prüfung; Form der Prüfung**

(1) Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Leitung des Studienkollegs festgelegt und den Hochschulen mitgeteilt.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Ausnahmsweise kann die mündliche Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsteilnehmers /der Prüfungsteilnehmerin im Wege der Videotelefonie erbracht werden.

(3) Die schriftliche Prüfung kann computergestützt durchgeführt werden. Dabei wird die Antwort bzw. Lösung der Prüfungsteilnehmer/innen elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet.

(4) Vor der computergestützten Prüfung ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmer/innen zugeordnet werden können. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Erfolgskontrolle ist durch entsprechende technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten. Alle Prüfungsaufgaben müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

## **§ 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung; Freiversuch**

(1) Wer das zweite Halbjahr des Studienkollegs absolviert und alle Leistungsnachweise für das zweite Halbjahr erbracht hat, ist zur Prüfung zugelassen.

(2) Wenn ein erfolgreicher Abschluss des Studienkollegs zu erwarten ist, kann die Prüfung auf Antrag im Ganzen oder in einzelnen Fächern vorzeitig, in der Regel nach dem ersten Halbjahr, abgelegt werden. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Studienkollegs nach Anhörung der jeweiligen Fachprüfer/innen. Aus den dabei erzielten Noten werden nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 die Endnoten ermittelt. Diese gehen in die Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 16 Abs. 1 ein. Bei Nichtbestehen wird eine vorzeitig abgelegte Prüfung nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch).

(3) Wer ein Hochschulstudium ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs aufnehmen will, wird von der Hochschule, an der das Fachstudium absolviert werden soll, dem zuständigen Studienkolleg zur Prüfung gemeldet. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leitung des Studienkollegs.

(4) Wer ein Studium an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs aufnehmen will, kann beim zuständigen Studienkolleg die Zulassung zur Prüfung beantragen; dabei ist die Studienrichtung anzugeben. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leitung des Studienkollegs.

(5) Die Studienbewerber/innen haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann und wo sie schon einmal an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben; sie haben schriftlich zu erklären, in welchen der in der Anlage zur Auswahl gestellten Fächern sie unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 1 schriftlich geprüft werden wollen.

(6) Wer bereits zweimal erfolglos an einer Feststellungsprüfung teilgenommen hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse**

(1) Für die Durchführung der Prüfung und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird von der Leitung des Studienkollegs ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören an

1. die Leitung des Studienkollegs als Vorsitzende/r oder ein von der Leitung des Studienkollegs bestellte/r Prüfungsvorsitzende/r,
2. die Lehrkräfte des Studienkollegs, welche die Prüfungsfächer in den Kursen zuletzt unterrichtet haben, und bei Bedarf weitere Fachprüfer/innen, die von der Leitung des Studienkollegs bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet die/der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Die/der Vorsitzende kann an allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse teilnehmen. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses, dem die Leitung des Fachausschusses obliegt,
2. eine prüfende Lehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft, die Protokoll führt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 5 Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsfächer sind Pflichtfächer und Zusatzfächer, die nach der Anlage den Studienrichtungen des beabsichtigten Studiums zugeordnet und im Lehrplan des Studienkollegs vertreten sind.

(2) Kann ein Studiengang keinem der in der Anlage genannten Schwerpunktkurse zugeordnet werden, entscheidet darüber die Leitung des Studienkollegs im Benehmen mit der zulassenden Hochschule.

(3) Prüfungsleistungen von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern für Studiengänge, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden, können in englischer Sprache erbracht werden; in diesem Falle wird das Pflichtfach Deutsch durch das Fach Englisch ersetzt. Das Studienkolleg kann zur Prüfungsvorbereitung englischsprachige Unterrichtsveranstaltungen abhalten.

(4) Studienbewerber/innen können auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden, wenn sie eines der folgenden Zeugnisse vorlegen können:

- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe,
- das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C2 (Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts),
- das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis mindestens DSH-2,
- den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber/innen (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist,
- das Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

(5) Leistungsnachweise deutscher Hochschulen oder Studienkollegs werden nach Maßgabe von § 35 LHG von der/dem Prüfungsvorsitzenden anerkannt.

## **§ 6 Schriftliche Prüfung**

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses. Bei Auswahlmöglichkeiten entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit dem Prüfungsteilnehmer/ der Prüfungsteilnehmerin, welche der zur Auswahl gestellten Pflichtfächer schriftlich geprüft werden. Alle Prüfungsfächer können zusätzlich auch mündlich geprüft werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind aus den Lehrplänen des Studienkollegs zu entnehmen. Sie sind der/dem Prüfungsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses zur Billigung vorzulegen.

(3) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch orientiert sich in Form und Anforderung an der DSH oder dem TestDaF. In den schriftlichen Arbeiten der anderen Fächer können eine größere Aufgabe oder mehrere kleine Aufgaben gestellt werden. Die Dauer der Bearbeitung beträgt in jedem Fach drei Zeitstunden.

(4) In Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs in der jeweiligen Sprache gestattet werden.

## **§ 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung**

(1) Die Durchführung der schriftlichen Prüfung obliegt der Leitung des Studienkollegs oder ei-

ner/einem von ihr bestellten Prüfungsbeauftragten. Sie umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsichtsführenden und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

### **§ 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit**

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einer von der/dem Prüfungsvorsitzenden bestimmten Lehrkraft korrigiert und nach Maßgabe des § 12 benotet. Die/der Prüfungsvorsitzende kann eine/n Zweitkorrektor/in bestellen, in diesem Fall gilt der auf eine Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen; es wird nicht gerundet.

### **§ 9 Mündliche Prüfung**

(1) Für Kandidaten, die das Studienkolleg besucht haben, bestimmt die/der Prüfungsvorsitzende nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Fächer der mündlichen Prüfung. Es kann grundsätzlich in allen Fächern mündlich geprüft werden; die mündliche Prüfung ist obligatorisch, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Note von den im zweiten Halbjahr des Studienkollegs erbrachten Leistungen abweicht oder das Bestehen der Prüfung oder der Teilprüfung vom Ergebnis der mündlichen Prüfung abhängt. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern sowohl im zweiten Halbjahr des Studienkollegs als auch in der schriftlichen Prüfung keine ausreichenden Leistungen erzielt hat.

(2) Wer das Studienkolleg nicht besucht hat, wird in den Fächern der schriftlichen Prüfung und in mindestens einem der bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 nicht gewählten Fächern mündlich geprüft. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht worden sind. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern keine ausreichenden Leistungen erzielt hat.

### **§ 10 Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Prüfungsfächer und Prüfungstermin der mündlichen Prüfung werden von der/dem Prüfungsvorsitzenden bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Prüfung wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von einem Fachausschuss als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je nach Fach in der Regel 15 Minuten.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

## § 11 Bewertung der mündlichen Prüfung

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird vom Fachausschuss die Bewertung der mündlichen Leistungen nach Maßgabe des § 12 festgelegt. Kann sich der Fachausschuss nicht mehrheitlich auf eine Note einigen, wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnittswert der Bewertungen aller Mitglieder gebildet.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut (1 – 1,5)	= eine hervorragende Leistung,
gut (1,6 – 2,5)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (2,6 – 3,5)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Ausreichend (3,6 – 4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (4,1 – 5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Noten werden auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet.

## § 13 Prüfungsergebnisse

(1) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Nach Beendigung der Prüfung legt der Prüfungsausschuss in einer Schlusssitzung die Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer fest.

(3) Bei Ermittlung der Endnoten zählen

1. bei Prüfungsteilnehmern/-teilnehmerinnen, die das Studienkolleg besucht haben,

a) in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Note am Ende des zweiten Halbjahres des Studienkollegs, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung je einfach,

b) in Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die Note am Ende

des zweiten Halbjahres des Studienkollegs sowie die Prüfungsleistung je einfach. Wird ein Fach nicht geprüft und von einer mündlichen Prüfung abgesehen, zählt die Leistung des zweiten Halbjahres des Studienkollegs als Endnote;

2. bei Prüfungsteilnehmern/-teilnehmerinnen, die kein Studienkolleg besucht haben, die schriftliche Prüfungsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach.

(4) Die Endnote wird auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Endnoten mindestens ausreichend sind. Wurden in mehr als einem Fach keine ausreichenden Leistungen erbracht, ist die Prüfung nicht bestanden. Wurde in der Prüfung in nur einem Fach keine ausreichende Leistung erbracht, wird in diesem Fach eine Nachprüfung gestattet; der Prüfungsausschuss setzt den Termin für die Nachprüfung fest. Wird der für die Nachprüfung festgesetzte Termin von der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen oder in der Nachprüfung keine ausreichende Leistung erreicht, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(6) Über die Schlussitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Prüfungsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüfungsteilnehmer/innen nach der Schlussitzung mitgeteilt.

#### **§ 14 Rücktritt von der Prüfung; Versäumnis**

(1) Wer nach der Zulassung zur Prüfung oder Teilprüfung ohne Genehmigung durch die/den Prüfungsvorsitzende/n von der Prüfung zurücktritt, hat diese nicht bestanden. Dem Rücktritt steht das Nichterscheinen zu der Prüfung oder einem Prüfungsteil gleich.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Prüfung wegen Krankheit nicht abgelegt werden kann. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder Teilprüfung als nicht unternommen. Die/der Prüfungsvorsitzende bestimmt, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung oder Teilprüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann eine Genehmigung für einen nachträglichen Rücktritt nicht mehr erhalten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

#### **§ 15 Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs frühestens zum folgenden Prüfungstermin und nur im Ganzen wiederholt werden. Wird nach der nicht bestandenen Prüfung das zweite Halbjahr des Studienkollegs besucht, so werden die dort erzielten Leistungen nach Maßgabe des § 13 berücksichtigt.



(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf eine Prüfung in den Fächern, die bereits bestanden wurden, verzichtet wird. Wird die Prüfung in einem bereits bestandenen Fach abgelegt, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 16 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern anzugeben sind. In dem Zeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer entsprechend § 13 Abs. 4 errechnet wird. Das Zeugnis bescheinigt, dass die Inhaber die Prüfung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktkurses nach der Anlage bestanden und ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in den dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordneten Studiengängen nachgewiesen haben. Werden die Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 3 in englischer Sprache erbracht, bescheinigt das Zeugnis, dass das Studium in englischsprachigen Studiengängen des jeweiligen Schwerpunktkurses aufgenommen werden kann.

(2) Die Noten von freiwillig erbrachten Prüfungsleistungen in Fächern anderer Schwerpunktkurse, die nicht in die Berechnung der Endnote eingehen, können im Zeugnis vermerkt werden.

(3) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist von der/dem Prüfungsvorsitzenden ein schriftlicher, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

## **§ 17 Ausschluss von der Prüfung**

(1) Wird versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (Note 5,0) gewertet. Dies gilt auch für die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der gesamten Prüfung beschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen oder dass über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht wurde, kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüfungsteilnehmers/ der Prüfungsteilnehmerin die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die betreffende einzelne Prüfungsleistung und die festgesetzte Gesamtnote abändern oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen; bei Änderung der Gesamtnote ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

## **§ 18 Ergänzungsprüfung**

(1) Wer nach bestandener Prüfung einen Studiengang eines anderen in der Anlage genannten Schwerpunktkurses studieren will, legt eine Ergänzungsprüfung ab. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zuge-

ordnet ist. Die/der Prüfungsvorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt fest, welche der bisher erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Ergänzungsprüfung kann nur als Ganzes abgelegt werden.

(2) Wer ein Prüfungszeugnis nach § 16 Abs. 1 S. 4 erhalten hat und einen deutschsprachigen Studiengang des jeweiligen Schwerpunktkurses studieren will, legt die Ergänzungsprüfung im Pflichtfach Deutsch oder die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber nach der jeweiligen örtlichen Sprachprüfungsordnung ab. Studienbewerber/innen können gemäß § 5 Abs. 4 auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden.

(3) §§ 2 bis 15, 17 gelten entsprechend, soweit Absatz 1 und 2 keine abweichende Regelung treffen.

(4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis gemäß § 16 ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 2020

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)

Anlage  
(zu § 5 Abs. 1)

## Prüfungsfächer am Studienkolleg des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Gegenstand der Prüfung sind

1. für das Studium von Studiengängen der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Bioingenieurwesen, Chemie, Chemieingenieurwesen, Chemische Biologie, Ingenieurpädagogik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Geologie, Geoökologie, Geophysik, Informatik, Informationswirtschaft, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Maschinenbau, Mathematik, Meteorologie, Mineralogie, Physik, Technische Biologie, Technomathematik, Geodäsie und Geoinformatik, Volks- und Betriebswirtschaftslehre (technisch orientiert), Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik (alternativ W-Kurs) und verwandter Studiengänge (technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge – Schwerpunktkurs T):
  - 1.1 die *Pflichtfächer*:
    - Deutsch
    - Mathematik
    - Physik oder Chemie oder Informatik
  - 1.2 die *Zusatzfächer*:
    - Chemiepraktikum oder
    - Informatikpraktikum oder
    - Physikpraktikum oder
    - Elektrotechnik oder
    - Englisch
2. für das Studium von Studiengängen der Studienrichtungen Medizin, Pharmazie, Biologie, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaft, Sportwissenschaft und verwandter Studiengänge (medizinische und biologische Studiengänge – Schwerpunktkurs M):
  - 2.1 die *Pflichtfächer*:
    - Deutsch
    - Biologie oder Chemie
    - Physik oder Mathematik,
  - 2.2 die *Zusatzfächer*:
    - Lateinisch-griechische Wortkunde
    - Informatik
3. für das Studium von Studiengängen der Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Verwaltungswissenschaft (alternativ S-Kurs) und verwandter Studiengänge (wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge – Schwerpunktkurs W):
  - 3.1 die *Pflichtfächer*:
    - Deutsch
    - Mathematik
    - Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen (Fachverbindung)
  - 3.2 die *Zusatzfächer*:
    - Rechtskunde

- Geschichte/Geographie/Sozialkunde (Fachverbindung)
  - Informationstechnologie/Informatik (Fachverbindung)
  - Englisch
4. für das Studium von Studiengängen der Studienrichtungen Kunstgeschichte und anderer sprachlicher (außer Germanistik), geschichtswissenschaftlicher (alternativ G-Kurs), rechtswissenschaftlicher, gesellschaftswissenschaftlicher (beide alternativ W-Kurs) und verwandter Studiengänge (Schwerpunktkurs S)

die *Pflichtfächer*:

- Deutsch
  - Zweite Fremdsprache
  - Geschichte oder Sozialkunde/Geographie (Fachverbindung) oder Mathematik
5. für das Studium von Studiengängen der Studienrichtungen Germanistik, geisteswissenschaftlichen, künstlerischen (beide alternativ S-Kurs) und verwandter Studiengänge (Schwerpunktkurs G)

die *Pflichtfächer*:

- Deutsch
- Geschichte
- Deutsche Literatur oder Sozialkunde/Geographie (Fachverbindung)